

IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

Bereits in dieser Reihe erschienen:

«Der Vorsorgeauftrag und die gesetzliche Vertretung»

«Das Verfahren vor Behörde und Gericht:

Massnahmen verstehen, akzeptieren oder anfechten»

IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

Kindesschutz - Kindeswohl

Ein illustrierter Wegweiser und Ratgeber von
Dr. iur. Caroline Walser Kessel

Impressum

1. Auflage 2015, 1000 Ex.

Text und Illustrationen: Dr. iur. Caroline Walser Kessel, Zürich

Gestaltung und Produktion: Peter Furrer, Zürich

Lektorat und Korrektorat: Dr. phil. I Maria Crespo, Zürich

ISBN 978-3-906230-20-7

© Editions Weblaw, Bern 2015. www.weblaw.ch

Alle Rechte sind dem Verlag Editions Weblaw vorbehalten, auch die des Nachdrucks von Auszügen oder einzelnen Beiträgen. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Ein grosser Dank!

Diese Broschüre wurde möglich durch die finanzielle Unterstützung folgender Institutionen:



Paul Schiller Stiftung

**LOTTERIEFONDS
KANTON ZÜRICH**

SWISSLOS

Lotteriefonds
Kanton Bern

Sodann haben Fachpersonen folgender Institutionen beratend mitgewirkt:



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Child-friendly Justice 2020
Kinderanwaltschaft Schweiz

IST Präventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Kantonspolizei Zürich/www.ist.zh.ch

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie haben die ersten Seiten eines etwas unkonventionellen Ratgebers zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aufgeschlagen, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Im Gegensatz zu den bekannten textlastigen Exemplaren dieser Gattung sehen Sie bunte, cartoonartige Bilder. Weshalb?

Die im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geregelten Sachverhalte sind nicht einfach zu verstehen. Ein wissenschaftliches Projekt des Vereins «Zentrum für Visuelles Recht» in Zürich möchte dazu beitragen, dass mittels Illustration der wichtigsten Teile des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts eine Möglichkeit geschaffen wird, den betroffenen Personen das Gesetz näher zu bringen. Die bildhafte Darstellung „entschlüsselt“ einen Text, der schon rein sprachlich für Laien schwer fassbar ist. Illustrationen helfen auch den Betreuern. Diese befinden sich angesichts der Abstraktheit des Gesetzes ihren Klienten gegenüber oft in einem Erklärungsnotstand, müssen aber dennoch handeln können. Es gilt: Nur Verständnis schafft Vertrauen.

Eine Bemerkung zu den Bildern: Es werden verschiedene Personen in ihren besonderen Lebenssituationen oder berufstypischen Rollen dargestellt. Dabei müssen gewisse optische Verallgemeinerungen vorgenommen werden, damit die Illustrationen ihren Zweck erfüllen können. Der

Jurist trägt häufiger Anzug und Krawatte als der Sozialarbeiter und eine Ärztin wird mit weissem Mantel dargestellt und nicht im Deux-Piece wie eine Richterin. Diese Dresscodes schaffen im Berufsalltag Übersicht – darum existieren sie ja auch – und werden hier übernommen (im Wissen, dass es durchaus Anwälte in Jeans und Ärzte im Sporthemd gibt). Die Darstellungen sind augenzwinkernd gemeint und sollen Sympathie für die dargestellten Personen vermitteln. Jede Ähnlichkeit mit lebenden Personen ist rein zufällig.

Die vorliegende Ratgeberbroschüre zum Thema „Kinderschutz“ ist die dritte dieser Reihe, in der verschiedene Abschnitte des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts dargestellt werden.

Und nun viel Vergnügen beim Lesen dieses illustrierten Wegweisers und Ratgebers zum Kindes- (und Erwachsenen)schutzrecht!

Zürich, im Herbst 2015

Caroline Walser Kessel

Die Autorin Dr. iur. Caroline Walser Kessel (1956) ist seit 1986 praktizierende Rechtsanwältin in Zürich und seit 2001 Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Der Kindesschutz im Allgemeinen	1
1.1 Einleitende Gedanken	1
1.1.1 Grundmaxime: Das Kindeswohl	2
1.1.2 Anwendungsbereiche des Kindesschutzes	3
1.2 Die Akteure im Kindesschutz	4
1.2.1 Gerichte	5
1.2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	5
1.2.3 Psychiatrische Kliniken und Beratungsstellen	5
1.2.4 Psychologische Beratungsstellen	5
1.2.5 Beratungsstellen für Eltern und Kinder	6
1.2.6 Kindesschutzstellen an Spitälern	6
1.2.7 Weitere Beratungsstellen	6
1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Kindesschutz	7
1.3.1 Wo findet man sie?	7
1.3.2 Arten des Kindesschutzes	7
2. Das Kind und seine besondere Schutzbedürftigkeit	7
2.1 Schutz durch die Kinderrechte der UN	7
2.2 Neu: «Child-friendly Justice» in Europa und in der Schweiz	9
3. Die elterliche Sorge	10
3.1 Die Urteilsunfähigkeit des Kindes	10
3.2 Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge	13
3.2.1 Verheiratete Eltern	14
3.2.2 Unverheiratete Eltern	16
3.2.3 Wohnortwechsel des Kindes bei der gemeinsamen elterlichen Sorge	17
3.2.4 Pflichten bei der alleinigen elterlichen Sorge	19
4. Kindesschutzmassnahmen	21
4.1 Wann ist eine Massnahme nötig?	21
4.2 Die Gefährdungsmeldung als Auslöser einer Abklärung bzw. Massnahme	21
4.3 Welche Massnahmen gibt es?	24
4.3.1 Die verschiedenen Arten von Beistandschaften	24
4.3.2 Obhutsentzug	25
4.3.3 Entzug der elterlichen Sorge	27
4.3.4 Wann kommt ein Kind unter Vormundschaft?	28
5. Verfahrensfragen	29
5.1 Grundzüge der Organisation	29
5.2 Wer ist zuständig?	31
5.3 Die Anhörung des Kindes im Verfahren	32
5.4 Die Vertretung des Kindes	35
6. Besondere Fragen des Kindesschutzes	37
6.1 Was tut die Pflegekinderaufsicht?	37
6.2 Gewaltschutz in der Familie	38

	Seite
7.	Die Auswirkungen eines Scheidungsverfahrens auf das Kind 44
7.1	Probleme rund um Obhut und elterliche Sorge 44
7.2	Regelung des Besuchsrechts 48
7.3	Schlussbetrachtungen zum Thema Scheidung 54
8.	Das Kind und die grosse weite Welt – Internationale Aspekte des Kindesschutzes 55
8.1	Internationale Konventionen zum Schutz des Kindes 55
8.2	Schwierigkeiten der Durchsetzung des Kindesschutzes und der Kinderrechte in internationalen Verhältnissen 57
9.	Praktischer Teil: Was tun bei Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls? 59
9.1	Beobachten und abklären 59
9.2	An wen richtet man die Anzeige und/oder Gefährdungsmeldung? 60
9.3	Die Behörden schalten sich ein 60
9.4	Die Nachbarn und Freunde helfen 61
9.5	Checkliste für das Vorgehen 61
9.5.1	Privatpersonen (Familienangehörige, Nachbarn) 61
9.5.2	Krippen, Kindergärten, Schulen 61
9.5.3	Detaillierte Leitfäden und allgemeine Informationen 63

1. Der Kinderschutz im Allgemeinen

1.1 Einleitende Gedanken

Begriffsklärung: In der vorliegenden Broschüre verwenden wir einheitlich den Begriff «Kinderschutz» und «Kinderschutzbehörde», da es hier um die Darstellung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen geht. Die korrekte Bezeichnung der Behörde ist «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde». Das Gesetz wiederum spricht aus Gründen der Vereinfachung nur von der «Erwachsenenschutzbehörde», obwohl diese auch für den Kinderschutz zuständig ist (Art. 440 Abs. 3 ZGB). In grafischen Darstellungen wird hier aus Platzgründen die Abkürzung «KESB» verwendet. Wenn von Kindern die Rede ist, sind stets auch die Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren (Volljährigkeit) mit gemeint.

Wahl der Beispiele: Es ist eine statistische Tatsache, dass Väter häufiger zu Gewalttaten neigen als Mütter. Sicher gibt es auch

Mütter, die ihre Kinder körperlich oder psychisch misshandeln. Es gibt auch Mütter mit einem Drogen- oder Alkoholproblem. Aber in der Praxis sind diese Fälle viel seltener. Die Frauen sind jedoch (leider immer noch) häufiger im familiären Kontext finanziell, beruflich und im Alltag benachteiligt. Sie sind meist die schwächere Partei, die sich nicht so gut wehren kann. Dies zeigt sich auch in der Wahrnehmung der Behörden. Es ist für Frauen bzw. Mütter viel schwieriger, sich in einem Verfahren durchzusetzen. Die nachfolgenden Beispiele widerspiegeln die Praxis von Gerichten und Anwälten. Wer sich an der Geschlechter- und Rollenzuteilung stört, kann sich gerne die Beispiele in einer anderen Konstellation ausdenken. Für den Kinderschutz ist dies nicht von Bedeutung, er hat den Vorrang!



Was bedeutet Kinderschutz? Weil Kinder die schwächsten Glieder unserer Gesellschaft sind, hat sich der Gesetzgeber ihrer in besonderem Masse angenommen. Er hat zahlreiche Bestimmungen (Gesetze) zu ihrem Schutz geschaffen. Kinder leben zwar meist in einer Familie, die eigentlich Schutz und Entfaltungsmöglichkeiten bieten sollte. Nur ist dies leider nicht immer der Fall: Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann gestört sein oder es fehlt ein Elternteil, weil er unbekannt, abwesend oder verstorben ist oder sich nicht um das Kind kümmert. Es kann auch vorkommen, dass gar keine Eltern mehr vorhanden sind. Eltern können aus verschiedensten Gründen (durch unglückliche Umstände wie Schicksals-

schläge, Unfall, Krankheit oder selbstverschuldete persönliche Unfähigkeit) nicht in der Lage sein, sich angemessen um das Wohl ihrer Kinder zu kümmern. In solchen Fällen muss sich, wenn Angehörige fehlen, die Öffentlichkeit, das heisst der Staat, um diese Kinder kümmern. Dies ist die Aufgabe der Kinderschutzbehörde. Damit diese nicht willkürlich und unkontrolliert einschreiten kann, enthält das Gesetz Regeln für die möglichen Massnahmen, die ihr zur Verfügung stehen. Im Bereich des Kindeschutzes wiegen behördliche (staatliche) Eingriffe besonders schwer, denn es geht um den innersten Kern der Privatsphäre. Woran orientieren sich die Kinderschutzbehörden, wenn sie eingreifen müssen?

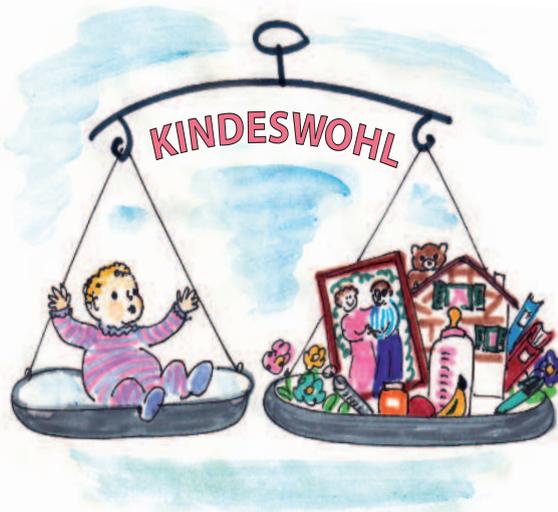
1.1.1 Grundmaxime: Das Kindeswohl

INFO FOR KIDS: Richtige Kinderschutzmassnahmen sind manchmal (wie elterliche Ratschläge) unangenehm, aber dennoch wichtig und nützlich. Sie wollen helfen, nicht schaden!

Das Einschreiten der Kinderschutzbehörde betrifft meist zuerst die Eltern, denn sie sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes und somit die ersten Ansprechpartner der Behörde. Es sei denn, ein Kind wird selbst aktiv und wendet sich direkt an die Behörde. Die Befindlichkeit der Eltern hat stets vor den Interessen des Kindes zurückzutreten, denn das Wohl des Kindes kommt immer zuerst. Die Eingriffe der Kinderschutzbehörde dienen in erster Linie dem Schutz des Kindes, das sich in einer Notlage befindet. Besondere Interessen oder Probleme der Eltern haben in den Hintergrund zu treten. Stellt sich bei der Abklärung des Falles heraus, dass auch die Eltern Unterstützung und Schutz benötigen, schaltet sich die Erwachsenenschutzbehörde ein und ordnet besondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes für die Eltern an. Wir konzentrie-

ren uns hier aber auf die Aspekte des Kindeschutzes und des Kindeswohls.

Was bedeutet der viel zitierte Begriff «Kindeswohl» eigentlich? Die Rechtslehre hat sich nicht auf eine verbindliche Umschreibung einigen können. Der Begriff deckt ein zu breites Spektrum ab, als dass man



dies in einem griffigen Satz fassen könne. Vielleicht hilft die folgende Umschreibung, den Begriff des Kindeswohls verständlicher zu machen:

Kindeswohl bedeutet ein Abwägen zwischen den Bedürfnissen und Anliegen des Kindes und seinen Lebensbedingungen. (Dettenborn, 2010)

1.1.2 Anwendungsbereiche des Kindesschutzes

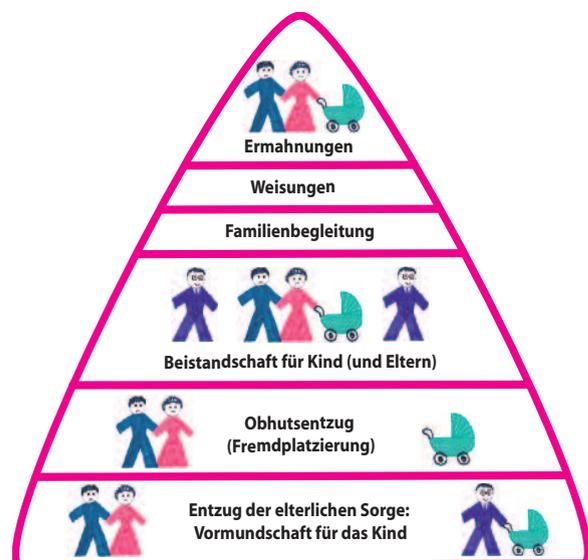
Das folgende kurze Beispiel soll aufzeigen, wann der Kindesschutz bzw. dessen Massnahmen eingesetzt werden:

Die Eltern, welche regelmässig grössere Mengen von Alkohol und Drogen konsumieren, vernachlässigen ihr Kind. Es bekommt nur in unregelmässigen Abständen zu essen, oft ist der Kühlschrank zwar voll, aber mit Bierdosen statt Esswaren. Seine Kleider sind ungepflegt und es hat keinen geeigneten, ruhigen Ort, um seine Schulaufgaben machen zu können, weil immer fremde, oft betrunkene Leute ein- und ausgehen und lärmern. Das Kind kränkelt und seine Schulleistungen werden rasant schlechter.

Was tut nun die Kindesschutzbehörde in einer solchen Situation? Die mildeste Massnahme ist die Familienbegleitung, d.h. eine Person oder ein Team berät und unterstützt die Eltern, wenn diese offensichtlich überfordert sind. Sie kann die Eltern zudem verpflichten, einen Erziehungskurs zu besuchen oder die Suchtberatung aufzusuchen. Die Kindesschutzbehörde kann zudem Ermahnungen aussprechen oder Weisungen erteilen. Sodann kann sie dem Kind eine/einen Beistandin/einen Beistand zur Seite stellen,

Immer wenn eine rechtliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit Kindern entschieden werden muss, wird das Gericht oder das Behördenmitglied überlegen, ob die anvisierte Lösung dem Wohl des Kindes entspricht. Alle anderen Entscheidungsgrundlagen sind zweitrangig.

das heisst eine Person, die es vertritt und unterstützt. Wenn die Lage so unerträglich ist, dass das Kind nicht mehr zuhause bei den Eltern leben kann, wird ihnen die Obhut entzogen und das Kind kommt in eine Pflegefamilie oder in ein Kinderheim. Die Eltern haben dabei ein geregeltes Besuchsrecht. Man spricht dann von einer «Fremdplatzierung». Im schlimmsten Fall wird den Eltern auch die elterliche Sorge entzogen und das Kind erhält an ihrer Stelle einen Vormund. Das kommt aber eher selten vor. Zusätzlich zu den geschilderten Kindesschutzmassnahmen kann die Behörde auch Erwachsenenschutzmassnahmen gegenüber den Eltern verfügen, z. B. die Verbeiständung oder die Einweisung in eine psychiatrische Klinik.



1.2 Die Akteure im Kinderschutz

Gerichte, Kindes-(und Erwachsenen) schutzbehörden, Beratungsstellen aller Art und sonstige Institutionen kümmern sich um den Schutz der Kinder. Jeder dieser «Akteure», wie man diesen Stellen gemein- hin sagt, hat eine oder mehrere bestimmte Aufgaben und ist in seinem Fachbereich

spezialisiert. Meist arbeiten verschiedene Stellen eng zusammen und ergänzen sich. Es ist oft nicht einfach, die vielen an- spruchsvollen Aufgaben gut zu koordinie- ren, damit alles reibungslos klappt, vor allem wenn es eilt.



1.2.1 Gerichte

Über die Rechtsfragen im Bereich Kinderschutz entscheiden die Gerichte. Dies geschieht dann, wenn Betroffene (Eltern, Familienangehörige, das Kind selbst bzw. vertreten durch einen Beistand oder Kinder-

anwalt) mit einer Massnahme der Kinderschutzbehörde nicht einverstanden sind. Das Verfahren vor dem Gericht ist streng geregelt und wird in einer gesonderten Broschüre dieser Schriftenreihe detailliert dargestellt.

1.2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlässt Massnahmen zum Schutz des Kindes, wenn dessen Wohl gefährdet erscheint oder ist. Gegebenenfalls ist es Aufgabe des Gerichts, darüber zu entscheiden, ob dies auch tatsächlich zutrifft. So sind Betroffene (Kinder und/oder Eltern) vor

behördlicher Willkür geschützt, weil sie immer ein Gericht anrufen können. Die Kinderschutzbehörde besteht aus Fachleuten aus dem Bereich Recht, Verwaltung und Sozialpädagogik. Weitere, zum Beispiel kinderpsychologische oder soziale Dienste sind ihr zugeteilt.

1.2.3 Psychiatrische Kliniken und Beratungsstellen

Spezialisierte Kliniken (Spitäler) bzw. deren Ärzte (Psychiater) behandeln Kinder mit schweren psychischen Leiden stationär (d.h. sie müssen während der Behandlung im Spital bleiben). Oft müssen Kinder auch dort bleiben, damit eine psychiatrische Abklärung in Ruhe stattfinden kann. Manchmal können Behandlungen und Abklärungen auch ambulant (d.h. durch kurze Arztbesuche in der Klinik oder in der Arztpraxis) durchgeführt werden. Die

psychiatrischen Kliniken erstellen in schwierigen Rechtsfällen medizinische Gutachten. Diese Gutachten werden von den Kinderschutzbehörden und Gerichten meist beachtet, weil in solchen Fällen die Psychiater die Fachleute sind und nicht die Juristen. Wird eine Psychiatrische Klinik tätig, so wird deren Leistung in der Regel voll oder mindestens zu einem Teil von der Krankenkasse oder der Amtskasse übernommen.

1.2.4 Psychologische Beratungsstellen

In diesen Beratungsstellen werden weniger schwerwiegende Fälle behandelt. Psychologen sind keine Ärzte. Es sind Fachleute, die ausgebildet sind, um Störungen im Verhalten und in der Entwicklung oder bei Schulproblemen zu erkennen und zu behandeln, die im medizinischen Sinne noch nicht als krankhaft bezeichnet

werden. Sie arbeiten mit Methoden wie Gespräche, Spiele oder Tests. Die Psychologen begleiten die Kinder während einer gewissen Zeit, bis sich die Probleme gelegt haben, und beraten die Familie bei internen Schwierigkeiten. Psychologische Beratungsstellen haben einen grossen Aufgabenkreis und sind meist dauernd überlastet.

1.2.5 Beratungsstellen für Eltern und Kinder

Oft steht in einer Gemeinde eine Beratungsstelle für Eltern und Kinder zur Verfügung. Diese kümmert sich vorwiegend um soziale und wirtschaftliche Belange. Dabei geht es um Fragen des Kindesunterhalts, um Sozialversicherungsfragen, um

Wohnprobleme, um Kinderbetreuung und vieles mehr. Wenn sich herausstellt, dass auch psychische Probleme bestehen, verweist sie die Betroffenen an die Psychologische Beratungsstelle oder an die Psychiatrische Klinik.

1.2.6 Kinderschutzstellen an Spitälern

Wird ein Kind wegen auffälligen Verletzungen oder eines angeblichen «Unfalls», die den behandelnden Ärzten eigenartig vorkommen, in ein Spital eingeliefert, oder geschieht dies zum wiederholten Male, so kann der zuständige Arzt die Kinderschutzstelle des Spitals benachrichtigen. Er muss allerdings einen begründeten Verdacht haben, dass die Verletzungen von einer Kindsmisshandlung herrühren. Das auf solche Fälle spezialisierte Team klärt dann sorgfältig und für das betreffende Kind schonend ab, ob wirklich etwas derartig Schlimmes vorgefallen ist. Je nach Ausgang der Abklärung wird zuerst mit den Eltern und daraufhin mit der Kinderschutzbehörde Kontakt aufgenommen, damit ein Verfahren zum Schutz des betroffenen Kindes in Gang gesetzt werden kann.

Oft sind Eltern überfordert und rasten aus, wenn das Kind nicht gehorcht oder lange schreit. Solche Eltern haben selbst dringend Hilfe nötig und die Behörden schalten sich auch in diesem Bereich ein. Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen werden erlassen, um der Familie wieder zu Normalität und Stabilität zu verhelfen. Dabei handelt es sich anfänglich oft um schwerwiegende Eingriffe wie Fremdplatzierung der Kinder oder gar Sorgerechtsentzug, allenfalls folgt auch ein Strafverfahren wegen Kindsmisshandlung (Körperverletzung). Die Arbeit der Kinderschutzstelle ist also sehr anspruchsvoll und meist folgenschwer, aber zum längerfristigen Wohl der Kinder überaus wichtig.

1.2.7 Weitere Beratungsstellen

Nebst den soeben beschriebenen Institutionen gibt es eine ganze Menge von weiteren Beratungsstellen und Vereinigungen, die den Schutz, die Beratung und die Ausbildung von Eltern und Kindern oder ganzen

Familien zum Ziel haben. Kinderschutzbehörden oder Beratungsstellen für Eltern und Kinder geben gerne die entsprechenden Adressen ab.

1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz

1.3.1 Wo findet man sie?

Gesetzliche Bestimmungen (Gesetzesartikel, Paragraphen oder Normen, wie man auch sagt) regeln das gesellschaftliche Zusammenleben innerhalb eines Landes. Sie müssen daher von allen Bewohnern dieses Landes (hier der Schweiz) befolgt werden. Zudem gibt es Bestimmungen, welche das Zusammenspiel der Gesetzgebungen verschiedener Staaten regeln oder einzelne Rechtsgebiete wie den Kinderschutz für verschiedene Staaten einheitlich regeln (internationales Recht).

Der Kinderschutz ist ein wichtiger Bereich der schweizerischen Gesetzgebung.

Die einzelnen Gesetzesartikel sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) zu finden, jedoch auf verschiedene Kapitel verteilt. Man findet sie vorab im Personenrecht und im Familienrecht (dort im Ehe-, Kindes- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).

Diese Situation macht es für die rechtsunkundigen Betroffenen nicht einfach, sich im Gesetzesdschungel zurechtzufinden. Angesichts der unzähligen Bestimmungen werden in dieser Broschüre nur die wichtigsten Gesetze im Volltext abgedruckt.

1.3.2 Arten des Kinderschutzes

Man unterscheidet vier verschiedene Arten des Kinderschutzes:

- Freiwilliger Kinderschutz: Öffentliche Familienberatungsstellen und Sozialdienste der Gemeinden.
- Zivilrechtlicher Kinderschutz: Art. 307-317 ZGB, Art. 324 f. ZGB.
- Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz: Bundesverfassung, Jugendstrafrecht,

Opferhilfegesetz, Schulrecht, Bürgerrechtsgesetz, Ausländergesetz.

- Internationaler Kinderschutz: Haager Kinderschutzübereinkommen, UN-Kinderrechtskonvention, Kindesentführungsabkommen, Europäische Menschenrechtskonvention, Haager Adoptionsübereinkommen und andere internationale Abkommen.

2. Das Kind und seine besondere Schutzbedürftigkeit

2.1 Schutz durch die Kinderrechte der UN

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Darin sind die wichtigsten elementaren Rechte der Kinder festgeschrieben wie das Recht auf Familie, Bildung und Fürsorge. Sie trat am 2. September 1990 in Kraft. Inzwi-

schen haben sie alle Staaten der Welt – mit Ausnahme der USA und Somalia – ratifiziert. In der Schweiz wurde die Kinderrechtskonvention am 24. Februar 1997 unterzeichnet und am 26. März 1997 in Kraft gesetzt (siehe unter www.netzwerk-kinderrechte.ch).